



GEMEINDE SCHÄFTLARN

Bebauungsplan Nr. 10

für den Bereich

Fischerschlößlstraße, Zechstraße, Matthias-Bauer-Ring
und Dammstraße

mit integriertem Grünordnungsplan

BEGRÜNDUNG

i.d.F. vom 18.09.2002

- 1. Anlass und Ziel der Planung**

Die Gemeinde Schäftlarn hat am 19.04.2000 beschlossen, für das Gebiet Fischerschlößl-, Zech-, Dammstraße und Matthias-Bauer-Ring einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.
Für den Bereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahre 1967 vor, der in seinem planerischen Grundkonzept überholt ist.
Ziel der Gemeinde ist es, das gut durchgrünte und ruhige Wohngebiet in seinem Charakter zu erhalten und unter Berücksichtigung der örtlichen Bauvorschriften, eine sinnvolle ortsplannerische Entwicklung aufzuzeigen.
- 2. Bestehende Planungen und Planungsabsichten**

Der Flächennutzungsplan mit dem zugehörigen Landschaftsplan ist seit dem 15.02.2002 rechtskräftig. Der Bereich des Planungsgebietes wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.
Außerdem beabsichtigt die Gemeinde in diesem Ortsbereich die Kanalisation in den nächsten Jahren durchzuführen.
- 3. Lage des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Hohenschäftlarn.
Das Baugebiet wird im Osten durch die Bahntrasse München – Wolfratshausen begrenzt. Gegenüber der Bahnlinie befindet sich ein Gewerbegebiet, das durch die Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 14.1 planerisch abgedeckt ist. Hier befindet sich die Fa. Brenner, ein Betrieb zur Herstellung von Verpackungen und Kartonagen. Nach Aussagen und Erfahrungen der Gemeinde sind die Belastungen, die von dem Betrieb ausgehen, vernachlässigbar. Der Betrieb ist zwischen der Bahnlinie und der Münchner Straße - B11 - angesiedelt und bildet einen baulichen Schallschutz zwischen dem Baugebiet und den Straßenverkehrsgeräuschen der Münchner Straße.
Im südlichen und nördlichen Bereich schließen Wohnbaugebiete an.
Westlich, entlang der Zeller Straße, ist die gesamte gegenüberliegende Straßenseite nach dem Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, aber nur im nördlichen Teilbereich realisiert. Im südlichen Teilbereich befinden sich momentan noch landwirtschaftliche Nutzflächen, die einen großzügigen Ausblick nach Westen ermöglichen.
- 4. Örtliche Gegebenheiten**

 - 4.1 Nutzung und Baustruktur**

Im gesamten Planungsgebiet ist ausschließlich Wohnnutzung vorhanden. Die Baustruktur ist wesentlich geprägt von Einzelhausbebauung. Nur nördlich des Matthias-Bauer-Ringes und entlang der Dammstraße ist z.T. Doppelhaus-, bzw. Reihenhausbauung vorhanden.
Ein- und zweigeschossige Gebäude, z.T. mit ausgebauten Dachgeschoss, bilden einen einheitlichen Maßstab und bestimmen das Erscheinungsbild des Quartiers.
 - 4.2 Verkehr**

Der Matthias-Bauer-Ring und die Dammstraße fungieren ausschließlich als Anliegerstraßen.
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind größtenteils asphaltiert. Einseitige Gehwege sind durchgehend vorhanden. Parkflächen, z.B. Längsparker im öffentlichen Raum sind nicht ausgewiesen.

Aufgrund der ausreichenden Versorgung an Stellplätzen auf den Privatgrundstücken besteht nur geringer öffentlicher Stellplatzbedarf.

4.3 Ver- und Entsorgung

Bis auf die Kanalisation sind alle Erschließungsanlagen vorhanden. Im Bereich der Straßeneinmündung Matthias-Bauer-Ring und Zechstraße befindet sich eine Trafostation.

4.4 Natürliche Grundlagen

4.4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt am linksseitigen Isarhochufer in einer Höhenlage zwischen 675 m und 690 m über NN am Ostrand des „Ammer-Loisach-Hügellandes“, einer flachwelligen Endmoränenlandschaft in der naturräumlichen Haupteinheit des voralpinen Moor- und Hügellandes.

4.4.2 Klima

In klimatischer Hinsicht gehört das Gebiet zum großräumigen Klimabezirk des oberbayerischen Alpenvorlandes mit seinen ausgeprägten Stau- und Föhneffekten. Abhängig von der Topografie (z.B. Hanglagen, Taleinschnitte, etc) und der Bodennutzung (Wald, Acker, Grünland, Siedlung) entwickelt sich das lokale Mikroklima eines Ortes, das in bestimmten Bereichen Abweichungen (z. B. Kaltluftseen, Wärmeinseln etc.) von den Durchschnitts-Charakteristika des großräumigen Klimabezirks aufweisen kann und für die Vegetation von besonderer Bedeutung ist.

4.4.3 Boden und potenzielle natürliche Vegetation

Aufgrund der geologischen und klimatischen Voraussetzungen haben sich im Planungsgebiet überwiegend Parabraunerden und Braunerden als Bodentypen herausgebildet, auf denen als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald stocken würde. Die potenzielle natürliche Vegetation ist diejenige Vegetation, die sich ohne menschliche Eingriffe als Endergebnis der Sukzession entwickeln würde.

4.4.4 Grünausstattung

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde für das Planungsgebiet die Grünausstattung aufgenommen und bewertet.

Das Planungsgebiet ist überwiegend eben und steigt nach Süden hin leicht an. An der Südgrenze des Bebauungsplanungsgriffs befindet sich ein kleiner mit Bäumen und Sträuchern bewachsener Geländesprung.

Die überwiegend mit Einzelhäusern bebauten Grundstücke mit ihren großen Gartenflächen weisen eine gute Grünausstattung auf, die den Charakter des Planungsgebietes nachhaltig prägt. Das Grundgerüst wird durch Großbäume (Buchen, Ahorn, Birken, Eichen, Pappeln und Fichten) gebildet und durch Sträucher und Hecken ergänzt. Öffentliche Grünflächen und nicht anthropogen überformte Vegetationsstrukturen kommen nicht vor.

Besonders charakteristisch für das Planungsgebiet sind die großen Pappeln entlang der Bahnlinie an der südöstlichen Grenze des Bebauungsplanungsgriffs sowie der leicht ansteigende Hang an der Südgrenze.

Die Grundstücke weisen mit einer GRZ von 0,2 eine sehr geringe bauliche Nutzung und damit verbunden einen geringen Versiegelungsgrad auf.

5. Planerisches Konzept

5.1. Allgemeine Zielvorstellungen

Die Gemeinde beabsichtigt, die durch die realisierte Bebauung überholte ursprüngliche Bebauungsplankonzeption zu überarbeiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur zu aktualisieren. Das gut durchgrünte und ruhige Wohngebiet soll in seinem Charakter mit dem hohen Wohnwert erhalten werden. Des weiteren sollen maßstäbliche und gestalterisch angemessene bauliche Erweiterungsmöglichkeiten, wie sie auch grundsätzlich in der örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Schäftlarn formuliert sind, aufgezeigt werden.

Insgesamt trägt damit der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung mit seinen städtebaulichen und grünordnerischen Aussagen zu einer geordneten ortsplanerischen Entwicklung der Gemeinde bei.

5.2 Nutzung und Baustruktur

Nutzung und Baustruktur ist im wesentlichen durch die bestehende Bebauung vorgegeben. Aufgrund des Charakters des Quartiers wird die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet beibehalten.

Das Planungsgebiet wird in vier Bauquartiere unterteilt - WA 1-4 -, die sich je nach baulichem Bestand, Topographie und Lage in wesentlichen Festsetzungen unterscheiden.

Maß der baulichen Nutzung:

Im WA 1-3 wird das Maß der Nutzung des ursprünglichen Bebauungsplanes mit einer GFZ – Geschossflächenzahl – von 0,7 unter Berücksichtigung einer ausgewogenen städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Bauquartiere auf eine GFZ von 0,4 reduziert.

Die maximal zulässige Anzahl der Geschosse wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Das Dachgeschoss kann bei Bedarf ausgebaut werden, allerdings nicht als Vollgeschoss. Dieser mögliche Dachausbau ist auch in der Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe von 6,50 m berücksichtigt.

Flächen für Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen sind ebenfalls festgesetzt, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Zusätzlich sind im WA 3 und für das Flurstück Nr. 1200/15 im WA 4 an der Ostseite der Gebäude aus Gründen des Lärmschutzes - an der östlichen Grundstücksgrenze verläuft die Bahnlinie München - Wolfratshausen - Flächen für die Errichtung eines Wintergartens festgesetzt. Aufgrund dieser Sondersituation räumt die Gemeinde eine Erhöhung der GRZ um 0,03 bzw. der GFZ um 0,06 für Flächen ein, auf denen ein Wintergarten errichtet werden kann. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 5.4 Lärmschutz.

Im WA 4 wird aufgrund der Topografie – parallel zum Matthias-Bauer-Ring verläuft in Ost-West-Richtung eine etwa geschoßhohe Böschungskante – das Maß der Nutzung mit einer GFZ von 0,2 festgesetzt und die maximal zulässige Anzahl der Geschosse wird auf ein Geschoss festgesetzt.

Das Untergeschoss kann von der Straßenseite her - Matthias-Bauer-Ring - ebenerdig erschlossen werden und kann bei Bedarf ausgebaut werden, allerdings nicht als Vollgeschoss. Das Dachgeschoss kann bei Bedarf ausgebaut werden, allerdings nicht als Vollgeschoss. Dieser mögliche Dachausbau ist auch in der Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe von 4,00 m berücksichtigt.

Dadurch wird eine gute Ausnutzung des Gebäudes erreicht und zugleich die Maßstäblichkeit und Proportion im Erscheinungsbild des Straßenraumes gewahrt.

- 5.3 Verkehr** Infolge der Kanalisierungsarbeiten werden auch Umgestaltungsmaßnahmen im Straßenraum erfolgen. Diese Umbaumaßnahmen werden entsprechend dem Charakter der Straßen mit „einfachen Mitteln“ erfolgen, wie z.B. Teilentsiegelung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Anordnung von Randgrünstreifen etc. Einseitige Gehweg mit Niedrigborden und Mehrzweckstreifen mit Pflaster auf Rasenfuge können ebenfalls das bisher etwas monotone Erscheinungsbild der Straße verbessern.
- 5.4 Lärmschutz** Entlang der östlichen Grundstücksgrenzen verläuft in paralleler Trassenführung die Bahnlinie München – Wolfratshausen und die Münchner Straße, die B11. Zwischen Bahn und Bundesstraße befindet sich ein Gebäudekomplex eines Gewerbebetriebes, der fast über die ganze Strecke eine Abschirmung des Baugebietes zur Bundesstraße hin bewirkt. Eine ähnliche Situation stellt sich im Bebauungsplan Nr. 33 „Poststraße“ dar, der ebenfalls an die Bahnlinie und die Bundesstraße angrenzt. Für diesen Bebauungsplan (Nr. 33 „Poststraße“) hat die Gemeinde Schäftlarn eine Untersuchung der schalltechnischen Verträglichkeit („Bebauungsplan Nr.33 der Gemeinde Schäftlarn, Untersuchung der schalltechnischen Verträglichkeit“, Bericht Nr. 0768/1/pie, Steger & Piening GmbH Lärmschutzberatung, 1996) und eine Erschütterungs- und sekundärluftschalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 133/1 vom 16.01.1996, Dr.-Ing. Frank H. Müller-Boruttau) erstellen lassen. Beide Gutachten sind Bestandteil der Begründung. Aus ihren Ergebnissen werden die Festsetzungen zur Nutzungseinschränkung abgeleitet. In Abstimmung mit der Gemeinde und den Fachstellen des Landratsamtes können die Auswertungen und Ergebnisse dieses Gutachtens aufgrund der fast identischen Lärmschutzproblematik auch für diesen Bebauungsplan herangezogen werden: Der Ostteil des Baugebietes ist im wesentlichen durch die Geräuschemissionen der Bahn vorbelastet. Aktive Schallschutzmassnahmen sind nach den Aussagen des Gutachtens aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel, z.B. Sichtverstellung, Kosten. Wegen der Nachtruhe der S-Bahn kann noch von einer befriedigenden Wohnqualität ausgegangen werden. Es sind jedoch als Ausgleich zu den auf den Freiflächen hinzunehmenden Immissionen bauliche Schallschutzmassnahmen an den geplanten und – im Falle von Um- und Neubauten – an bestehenden Häusern erforderlich, um zumindest die Innenbereiche ausreichend zu schützen und einen ungestörten Schlaf mit belüfteten Schlafräumen) zu gewährleisten: Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die auch Belüftungsfunktion haben, sollen zu den ruhigeren Gebäudeseiten hin ausgerichtet werden. Die für die Belüftung erforderlichen Fenster von lärmbelasteten Schlaf- und Kinderzimmern können durch Wintergärten oder Glaserker geschützt werden, alternativ dazu sind auch mechanische Raumbelüftungen möglich. Wegen der voraussichtlichen Überschreitung der Mindestanforderungen sowohl der VDI-Richtlinie 2719 als auch der DIN 4150/2 (zulässige Erschütterungsmission) ist für das Bauquartier WA 3 und das Grundstück Fl.Nr. 1200/15 (WA 4) bei Neuplanung ein Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte erforderlich. Bisher besteht kein baulicher Lärmschutz entlang der Bahntrasse. Dieser wird auch vom Gutachter nicht vorgeschlagen, weil die Luftschallreduzierung durch den Bau einer Lärmschutzwand nicht wesentlich verbessert wird. Die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude sind effizient und wirtschaftlich vertretbar.
- 5.5 Grünordnung** In den vorliegenden Bebauungsplan ist die Grünordnung integriert. Die Festsetzungen zur Grünordnung entwickeln sich ebenso wie die baurechtlichen Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans. Der Bebauungsplan

macht sich in seiner Gesamtheit zur Aufgabe eine überzeugende planerische Vorgabe zur ökologisch verträglichen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zu geben.

5.5.1 Rechtliche Grundlagen

Neben der geordneten städtebaulichen Entwicklung haben Bebauungspläne auch darauf hinzuwirken, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln, sowie im Sinne eines Optimierungsgebotes mit Grund und Boden möglichst sparsam und schonend umzugehen.

Die Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung sind in § 1 BauGB formuliert, wobei der die Zielsetzungen konkretisierende Belangekatalog in § 1 Abs. 5 BauGB die Gemeinden verpflichtet unter anderem auch auf den Umweltschutz, den Naturschutz und auf die Landschaftspflege, das Wasser, die Luft und den Boden zu achten und bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Das Bauplanungsrecht verpflichtet damit die Bauleitplanung den Zielen des Umweltschutzes und kann durch das Instrument des in den Bebauungsplan integrierten Grünordnungsplans einen wesentlichen Beitrag zum vorsorgenden Umweltschutz leisten (Art. 3 Abs. 2 BayNatschG).

Besonderes Augenmerk wird im Bauplanungsrecht auf die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gelegt. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als Änderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Derartige Eingriffe sind, soweit sie vermeidbar sind, zu unterlassen und soweit sie unvermeidbar sind, auszugleichen, so dass keine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

5.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Nr. 10, für den Bereich Fischerschloßstraße, Zechstraße, Matthias-Bauer-Ring“ stellt gemäß § 8a BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da Flächen versiegelt werden und Lebensräume für Flora und Fauna verloren gehen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich mittels geeigneter Festsetzungen (Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) im Bebauungsplan durch die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die ab dem 01.01.2001 für alle bayerischen Gemeinden verpflichtend wird.

Grundlage für die Anwendung ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) herausgegebene Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, der je nach Planungsfall für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das „Vereinfachte Vorgehen“ oder das „Regelverfahren“ in vier Schritten zur Verfügung stellt.

Da es sich beim vorliegenden Planungsgebiet um die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ=0,2 handelt, wurde aufbauend auf die Bestandserhebung und -bewertung das vereinfachte Verfahren angewendet und anhand der Checkliste überprüft.

5.5.3 Bestandsbewertung

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde eine Bewertung der Naturausstattung und der Baustruktur durchgeführt.

Das Planungsgebiet ist geprägt durch Gartenflächen mit Bäumen, Sträuchern, Hecken und Rasenflächen, die intensiv als wohnungsnaher Freiflächen genutzt werden. Aufgrund der Freiflächennutzung sowie der Struktur und des Alters der Vegetationseinheiten tritt die landschaftsökologische Bedeutung der Grünflächen gegenüber der nutzungsorientierten etwas in den Hintergrund. Trotzdem bilden die

Gartenflächen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten und bereichern damit das Ökosystem im Siedlungsbereich.

Die Bedeutung von Großbäumen, Baumreihen und Hecken liegt in ihrer prägnanten optischen Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild, da sie weithin sichtbare Akzente bilden und räumlich ablesbare Gliederungen der Siedlungsbereiche schaffen. Die Vegetationsstruktur bestimmt deshalb nicht unerheblich die Ortsbildqualität des Planungsbereichs.

Großbäume, Baumgruppen, etc. verbessern zudem durch das Ausfiltern von Staub und Schadstoffen die Qualität der Luft und beeinflussen das Mikroklima positiv.

5.5.4 Konzeption der Grünordnung

Im Mittelpunkt der Aussagen zur Grünordnung stehen Maßnahmen zum nachhaltigen Erhalt des charakteristischen Ortsbildes mit seiner hohen siedlungsökologischen Wertigkeit.

Die Maßnahmen der in den Bebauungsplan integrierten Grünordnung versuchen die Auswirkungen der Bebauung in ökologischer Hinsicht zu kompensieren und unterstützen das übergeordnete Planungsziel der Gemeinde ihre Attraktivität als einen hochwertigen ökologisch verträglichen Wohnstandort zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln.

5.5.5 Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Die Checkliste des Leitfadens zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht alle landschaftsökologisch relevanten Schutzgüter im Hinblick auf ihre durch die Baumaßnahme zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Da die bauliche Nutzungsintensität sowie der damit verbundene Versiegelungsgrad sehr gering ist und zudem in den Festsetzungen des Bebauungsplans Maßnahmen zur Reduzierung der Versiegelung gemacht werden, wird dem Schutzgut Boden ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sind auch die Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu nennen, die den lokalen Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

Durch die Festsetzungen und Bindungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird das Landschafts- und Ortsbild sowie die Vielfalt der Grünausstattung erhalten und durch die Bereitstellung von Habitaten ein aktiver Beitrag zum Artenschutz geleistet.

Bei der Artenauswahl der Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Standort- und Platzverhältnisse heimische Arten zu bevorzugen.

Die beabsichtigte geringe Überbaubarkeit der Grundstücksflächen (GRZ=0,2) vermindert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nur unwesentlich und führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen hydrologischen und klimatischen Verhältnisse sowie des Landschafts- und Ortsbildes.

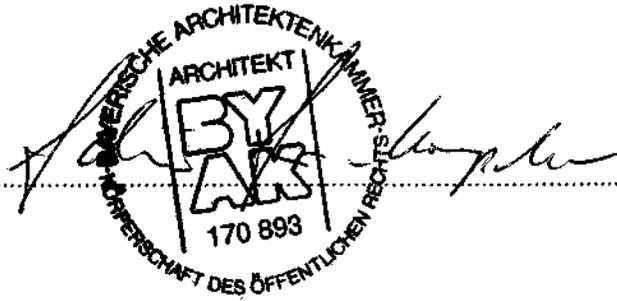
Da alle Schutzgüter ausreichend Berücksichtigung gefunden haben und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die künftig mögliche Bebauung zu erwarten sind, sowie das bisher bestehende Baurecht nicht erweitert und damit die Nutzungsintensität nicht erhöht, sondern reduziert wird, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

5.6 Altlasten

Nach Angabe der Gemeinde sind keine Hinweise erkennbar, die auf das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserkontamination schließen lassen.

6.	Flächenbilanz	Verkehrsflächen	ca. 3500 m ²
		Nettowohnbaufläche	ca. 42 730 m ²
		Flächen für Gemeinbedarf (Trafo)	<u>ca. 70 m²</u>
		Gesamtflächen	ca. 46 300 m²

Ferdinand Feirer-Komprobst, 06.11.02
 Ferdinand Feirer-Komprobst, Architekt



Matthias Ruhdorfer, 01.10.02
 Dr. Matthias Ruhdorfer, 1. Bürgermeister



Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 81518 München

An
Gruppe 8.1.2

im Hause

Öffnungszeiten:

Di. und Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr
und Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben flexible Arbeitszeit. Daher empfehlen wir Ihnen, Termine zu vereinbaren.

Ihr Zeichen **Bitte bei Antwort angeben** Ansprechpartner/-in
Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Frau Weiderer-Winnerl
7.1.3 – 0069/01/BL

Durchwahl Zimmer-Nr. München,
089 / 6221- E 3.01 24.10.2002
Tel. 2687
Fax 2639
E-Mail: poststelle@lra-m.bayern.de

Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 10 für den Bereich Fischerschloßstraße, Zechstraße, Matthias-Bauer-Ring und Dammstraße in Hohenschäftlarn der Gemeinde Schäftlarn

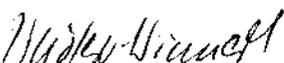
Anlagen:

- 1 Bebauungsplan
- 1 Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schäftlarn hat den o.g. Bebauungsplan am 02.10.2002 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde mit diesem Datum rechtsverbindlich. Die beigegeführten Unterlagen sind für die dortigen Akten bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Weiderer-Winnerl